

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 25

Helmstedt, den 06.05.2020

73. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

- |      |  |     |
|------|--|-----|
| 105. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 27.04.2020, Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 23/20, S. 320- 323   | 333 |
| 106. | Bekanntmachung der Verordnung zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018 | 336 |
| 107. | Bekanntmachung der Feldmarkinteressentschaft Danndorf  | 337 |
| 108. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2020   | 340 |
| 109. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2020   | 343 |
| 110. | Bekanntmachung über die Entscheidung der Stadt Helmstedt zur Neuvergabe eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrags  | 345 |
| 111. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)  | 346 |
| 112. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt vom 24.03.2020 über die Veränderungssperre für den Bereich Emmerstedter Straße  | 348 |

**106. Bekanntmachung der Verordnung zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Die Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke vom 27.06.2018, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 30 am 24.07.2018 (S.358 – 367) wird wie folgt geändert:

1. In § 4, Absatz 4, Nr. 2, Buchstabe l) wird hinter den Worten „sofern die“ das Wort „flächige“ eingefügt.
2. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden die Worte „allen Waldflächen im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich“ gestrichen.
3. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird nach dem Wort „auf“ folgender Satzteil eingefügt „...Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes, Schwarzstorches, Schwarzmilans, Rotmilans und Kranichs...“.
4. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
  - d) ausschließlich für Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich gilt zusätzlich:
    - Im Bereich von Horststandorten bzw. bekannten Brutstandorten wird während der Brutzeit in einem Umfeld von 300 Metern eine temporäre Ruhezone eingerichtet.
    - In dieser Ruhezone wird während der Brutzeit auf forstliche und jagdliche Nutzungen verzichtet.
    - Falls erforderlich, erfolgt eine Besucherlenkung durch die temporäre Sperrung von Wegen.
    - Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
5. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden bisherige Buchstaben e) bis g) gestrichen.
6. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern: Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt  
Der Landrat  
Helmstedt, den 28.04.2020

gez. Radeck

( Radeck )

ABL.-Nr. 25 vom 06.05.2020